



## Erste Lesung

### des Gesetzentwurfes der Staatsregierung über den Vollzug des Jugendarrestes (Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz - BayJAVollzG)

am 22. März 2018

## Übersicht

Vollzugsgesetzgebung als Aufgabe der Landesgesetzgeber

BayJAVollzG als Schlussstein der vollzuglichen Gesetzgebung

Ziel: moderne und konsequente Ausgestaltung des Jugendarrests

Erzieherische Ausgestaltung im Mittelpunkt

Übernahme von Verantwortung; Befähigung zu straffreiem Leben

Feststellung von Förderbedarf; Heranführung an geregelten

Tagesablauf

Keine Beschränkung auf bloßes Absitzen

Auch konsequenter Vollzug wird ermöglicht

Verdeutlichung, dass Verfehlungen zu Konsequenzen führen

Zudem: Punktuelle Änderungen bestehender Vollzugsgesetze

Im BayStVollzG v.a. Stärkung Opferschutz u. Neufassung

Zwangsbehandlung bei der Gesundheitsfürsorge

Schlussbemerkung

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede!

Grundrechtseingriffe im Rahmen von freiheitsentziehenden Maßnahmen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Diese zu schaffen ist seit der Föderalismusreform **Aufgabe der Landesgesetzgeber.**

Nach dem **Bayerischen Strafvollzugsgesetz** im Jahre **2007**, dem **Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz** im Jahre **2011** und dem **Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz** im Jahre **2013** halten Sie nun mit dem **Entwurf eines Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes** den **Schlussstein** in Händen, mit dem

die **Gesetzgebung im Bereich des Justizvollzugs komplettiert** werden soll.

Wir stellen damit den Jugendarrestvollzug in Bayern auf eine **umfassende gesetzliche Grundlage und** gewährleisten eine ebenso **moderne wie konsequente Ausgestaltung des Vollzugs des Jugendarrestes in Bayern.**

Der Entwurf stellt hierzu die **erzieherische Ausgestaltung** des Jugendarrestvollzugs **in den Mittelpunkt** und macht diese zur **gesetzlichen Verpflichtung.**

In erster Linie kommt es dabei darauf an, dass die straffälligen Jugendlichen die **Verantwortung für das eigene Leben** übernehmen und **zu einem Leben ohne Straftaten befähigt** werden.

Hierzu setzt der Entwurf vielfältige Akzente: Beispielsweise ist der bestehende **Förderbedarf** künftig mit den Arrestanten **zu erörtern und** unter umfassender Einbeziehung aller zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen **individuell festzustellen**. Auch erlangt die **Heranführung an einen geregelten Tagesablauf** durch geeignete Maßnahmen und Angebote tragende Bedeutung.

**Grundsätzlich gilt**, dass sich der Vollzug des Jugendarrests **nicht auf ein bloßes Absitzen** der gerichtlich angeordneten Zeitdauer **beschränken** darf. Vielmehr sind die Arrestanten **zur aktiven Mitwirkung verpflichtet** und hierzu **zu motivieren**.

Anrede!

Auch wenn die erzieherische Ausgestaltung im Mittelpunkt steht und eine ausdrückliche Stärkung erfahren soll, **ermöglicht** der Gesetzentwurf - und das ist wichtig - gleichzeitig einen **konsequenten Vollzug des Jugendarrestes**.

Die mit Arrest belegten Jugendlichen haben sich oftmals von vorangegangenen gerichtlichen Sanktionen **nicht hinreichend beeindrucken lassen**. Während des Vollzugs sollen sie **Gelegenheit zur Besinnung** erhalten. Zugleich soll ihnen nachdrücklich vor Augen geführt werden, dass ihre **Verfehlungen nicht ohne Konsequenzen** bleiben und sie **bei Fortsetzung** ihres sozialschädlichen Verhaltens **weitergehende Sanktionen zu erwarten** haben. Insoweit sieht der Gesetzentwurf etwa eine **deutliche Einschränkung der Außenkontakte** der Jugendlichen während des Arrestvollzugs vor. Zudem enthält er **Regelungen**, die es der Anstalt ermöglichen, **Verfehlungen im laufenden Vollzug angemessen zu begegnen**.

Neben der umfassenden Kodifizierung des Jugendarrestvollzugs sieht der vorliegende Gesetzentwurf aber auch **punktueller Änderungen der bereits bestehenden Vollzugsgesetze** vor. Hervorzuheben sind insoweit **vor allem** die vorgesehenen Änderungen **im Bayerischen Strafvollzugsgesetz**. Diese nehmen - und das war mir ganz persönlich ein wichtiges Anliegen - unter anderem eine **Stärkung des Opferschutzes** in Angriff, indem die Notwendigkeit einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung ausdrücklich normiert wird. Außerdem wird die **Rechtsgrundlage für Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge** entsprechend verfassungsgerichtlicher Vorgaben erneuert.



Anrede!

Der Ihnen heute vorliegende, unter enger Einbindung der Praxis erarbeitete Gesetzentwurf bietet die **Möglichkeit, den Jugendarrestvollzug zu modernisieren und auf eine umfassende gesetzliche Grundlage zu stellen.** Für Ihre diesbezügliche Unterstützung danke ich und bitte um eine konstruktive Beratung.